



## Bezirksregierung Arnsberg

### **Antrag vom Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Altdeponie Geseke, Kahrweg 12, 59590 Geseke auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG zur wesentlichen Änderung der Deponie durch Errichtung und Betrieb einer weiteren Photovoltaikanlage**

Bezirksregierung Arnsberg  
Az.: 900-9124217-N001/ADG-0001

Lippstadt, 28.02.2025

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Der Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, hat mit Datum vom 11.07.2024 die Erteilung einer Genehmigung nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) zur wesentlichen Änderung der Altdeponie Geseke auf Ihrem Grundstück in 59590 Geseke, Kahrweg 12, Gemarkung Geseke, Flur 33, Flurstücke 521 und teilweise 514 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf der bereits rekultivierten Altdeponie mit einer Fläche von ca. 28.000 m<sup>2</sup> mit einer Ausbauleistung von ca. 2,6 MW, bestehend aus Unterkonstruktion, Solarmodulen, Wechselrichter, Trafostation sowie der zugehörigen Leitungen.
2. Der landschaftspflegerische Begleitplan für die Altdeponie Geseke wird mit diesem Antrag, an die aktuellen Planungen angepasst.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Nr.2 KrWG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 12.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit

Ausnahme der Deponien für Inertabfälle nach Nummer 12.3, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach KrWG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 9 Abs. 4 UVPG, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das geplante Vorhaben ist nicht mit einer Kapazitätserhöhung der Deponie oder einer Änderung der zugelassenen Abfallschlüsselnummern verbunden. Es werden keine Schwellenwerte nach UVPG, BImSchG, WHG oder weiteren Rechtsbereichen überschritten

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf der bereits rekultivierten Altdeponie mit einer Fläche von ca. 28.000 m<sup>2</sup> mit einer Ausbauleistung von ca. 2,6 MW, bestehend aus Unterkonstruktion, Solarmodulen, Wechselrichter, Trafostation sowie der zugehörigen Leitungen. Die Anlage bzw. Anlagenteile enthalten keine Schadstoffe und werden bei Betriebseinstellung zurückgebaut und ordnungsgemäß entsorgt. Weiterhin bestehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Funktionen der Rekultivierungsschicht und der Abdeckung mit bindigem Boden.

Es findet auch kein zusätzlicher Flächenverbrauch statt, da bereits ein durch die Deponie vorbelasteter Standort gewählt wurde. Die Errichtung der Photovoltaikanlage hat keinen erheblichen Auswirkungen auf die Funktion der Oberflächenabdichtung der Deponie. Ein Zutritt von Niederschlagswasser in den Deponiekörper durch das Vorhaben kann so gut wie ausgeschlossen werden.

Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der Geräusch- oder Geruchssituation vor Ort.

Das Vorhaben führt weiterhin zu einer CO<sub>2</sub> – Einsparung und stellt somit eher eine Verbesserung für die Umwelt dar.

Zusätzlich werden Vermeidungsmaßnahmen gem. der Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans für die gesamte Altdeponie Geseke vorgenommen.

Die Module werden hier mit größerem Abstand aufgestellt, um die für die Feldlerche notwendige Offenlandstruktur zu erhalten. Da die Feldlerche auf der angrenzenden Fläche der CEF-Maßnahme für die 2019 errichtete PV-Anlage auf der angrenzenden Bodendeponie festgestellt wurde, wird durch den Bau der beantragten Anlage der Verlust von Lebensstätten und die Tötung von Individuen ausgeschlossen.

Die Böschungsbereiche des Wirkraumes sind nicht von der Baumaßnahme betroffen und es gehen ebenfalls keine Lebensstätten des Bluthänflings verloren und es kommt zu keiner Tötung oder Störung von Individuen.

Für die Kreuzkröten wurde bereits in einem Teilbereich der Deponie die Rekultivierungsschicht aus Abraum durch bindigen Boden ersetzt und es wurden ca. 30 cm tiefe Mulden als Kreuzkrötenlaichgewässer angelegt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

Gez. Sadlau